

Bisherige Vereinssatzung

Sportclub Verl von 1924 e. V.

§ 1 Name, Sitz und Farben des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: „Sportclub Verl von 1924 e.V. (S.C.V)“
2. Der Sitz des Vereins ist Verl
3. Der Verein ist unter der Register-Nr. VR 405 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Gütersloh eingetragen
4. Die Vereinsfarben sind schwarz-weiß
5. Als Vereinswappen wird das nachfolgend abgedruckte Wappen geführt:

Wappen

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung des Fußballsports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder, insbesondere der heranwachsenden Jugend.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Vereinsämter sind Ehrenämter, soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

Neue Vereinssatzung (Die Änderungen sind rot gekennzeichnet)

Sportclub Verl von 1924 e. V.

§ 1 Name, Sitz und Farben des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: „Sportclub Verl von 1924 e.V. (**SCV**)“.
2. Der Sitz des Vereins ist Verl.
3. Der Verein ist unter der Register-Nr. VR 405 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Gütersloh eingetragen.
4. Die Vereinsfarben sind schwarz-weiß.
5. Als Vereinswappen wird das nachfolgend abgedruckte Wappen geführt:

unverändert

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Zweck und Aufgabe des Vereins **sind** die Förderung des Fußballsports und **die** damit verbundene**n** körperliche**n** Ertüchtigung seiner Mitglieder, insbesondere der heranwachsenden Jugend.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind (**Komma entfällt**) oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Vereinsämter sind Ehrenämter, soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 01.07. und endet am 30.06. des folgenden Jahres.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied des FLVW, WDFV und DFB.
2. Satzungen und Ordnungen des DFB und der anderen genannten Verbände sowie das DFB-Statut 3. Liga, sind in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein, seine Organe, seine Spieler und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich. Diese materiellen Bestimmungen oder Organisations- und Zuständigkeitsvorschriften sind die vom DFB als zuständigem Sportverband aufgestellten und damit allgemeinen vom deutschen Fußballsport anerkannten Regeln.
3. Der Verein gehört als Mitglied seines Landes- und/oder Regionalverbandes, die ihrerseits Mitglieder des DFB als des Dachverbandes sind, dem DFB mittelbar an. Aufgrund dieser mittelbaren Zugehörigkeit und den Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzungen und -Ordnungen in der Satzung des Landes- und Regional-Verbandes und der unmittelbaren oder mittelbaren Zugehörigkeit des Vereins zum Regionalverband, sind auch die DFB-Satzung, das DFB-Statut 3. Liga, und die DFB-Ordnungen, insbesondere das Lizenzspielerstatut, die Spielordnung, die Rechts- und Verfahrensordnung und die Trainerordnung – sowie die Regionalverbands- satzung und die Regionalverbandsvorschriften für den Verein verbindlich, soweit sie sich auf die Benutzung der Lizenzligaeinrichtungen, die Bestätigung bei der Benutzung, sowie Sanktionen bei Verstößen gegen die Benutzungsvorschriften und den Ausschluss von der Benutzung beziehen. Dies gilt auch für Entscheidungen der DFB-Organe und DFB-Beauftragten bzw. der Organe und Beauftragten des Regionalverbandes gegenüber dem Verein, insbesondere auch, soweit Vereinssanktionen gem. § 43, 44 der DFB- Satzung verhängt werden. Der Verein unterwirft sich der Vereinsgewalt des DFB, des Landes- und/oder Regional-verbandes, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der

§ 3 Geschäftsjahr

unverändert

§ 4 Verbandszugehörigkeit

1. unverändert
2. Satzungen und Ordnungen des DFB und der anderen genannten Verbände sowie das DFB-Statut 3. Liga (**Komma entfällt**) sind in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein, seine Organe, seine Spieler und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich. Diese materiellen Bestimmungen oder Organisations- und Zuständigkeitsvorschriften sind die vom DFB als zuständigem Sportverband aufgestellten und damit allgemeinen vom deutschen Fußballsport anerkannten Regeln.
3. Der Verein gehört als Mitglied seines Landes- und/oder Regionalverbandes, **der/die seinerseits/ihrerseits** Mitglieder des DFB als **Dachverband** sind, dem DFB mittelbar an. Aufgrund dieser mittelbaren Zugehörigkeit und den Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzungen und -Ordnungen in der Satzung des Landes- und Regional-Verbandes und der unmittelbaren oder mittelbaren Zugehörigkeit des Vereins zum Regionalverband, sind auch die DFB-Satzung, das DFB-Statut 3. Liga (**Komma entfällt**) und die DFB-Ordnungen, insbesondere das Lizenzspielerstatut, die Spielordnung, die Rechts- und Verfahrensordnung und die Trainerordnung (**Bindestrich entfällt**) sowie die **Regionalverbandsatzung** und die Regionalverbandsvorschriften für den Verein verbindlich, soweit sie sich auf die Benutzung der Lizenzligaeinrichtungen, die Bestätigung bei der Benutzung (**Komma entfällt**) sowie **auf** Sanktionen bei Verstößen gegen die Benutzungsvorschriften und den Ausschluss von der Benutzung beziehen. Dies gilt auch für Entscheidungen der DFB-Organe und DFB-Beauftragten bzw. der Organe und Beauftragten des Regionalverbandes gegenüber dem Verein, insbesondere auch, soweit Vereinssanktionen gem. §§ 43, 44 der DFB-Satzung verhängt werden. Der Verein unterwirft sich der Vereinsgewalt des DFB, des Landes- und/oder **Regionalverbandes**, die durch die vorstehend genannten Regelungen und

Sanktionen ausgeübt wird.

4. Der Verein überträgt dem Landes- und/oder Regionalverband seine eigene Vereinsgewalt über seine Mitglieder zur Ausübung, soweit es um die Benutzung der Lizenzligaeinrichtungen, die Bestätigung bei der Benutzung, sowie um Sanktionen bei Verstößen gegen die Benutzungsvorschriften und den Ausschluss von der Benutzung geht. Er ermächtigt gleichzeitig den Landes- und/oder Regionalverband, die ihm zur Ausübung überlassene Vereinsgewalt weiter an den DFB zur Ausübung zu übertragen.
5. Die Unterwerfung unter die Vereinsgewalt des DFB, des Landes- und/oder Regionalverbandes sowie die Übertragung der Vereinsgewalt zur Ausübung erfolgen, damit Verstöße gegen die o. gem. Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können.
6. Mitarbeiter und Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Teilnehmern/Muttervereinen im Liga-Verband oder mit diesen verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings, des Spielbetriebes oder in einem anderen für den Verein wesentlichen Bereich stehen, dürfen nicht Mitglieder von Geschäftsführungs-, Vertretungs- oder Kontrollorganen des Vereins sein. Das gleiche gilt für Mitglieder von Geschäftsführungs-, Vertretungs- oder Kontrollorganen anderer Teilnehmer im Liga-Verband.

Ob eine solche vertragliche Beziehung zutrifft, muss vom Wahlausschuss (§10) in Rücksprache mit dem DFB für jeden Einzelfall geprüft und entschieden werden.

§ 5 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§9)
- b) der Wahlausschuss (§ 10)
- c) der Verwaltungsrat (§ 11)
- d) der Vorstand (§ 12)
- e) der Vorstandsbeirat (§ 13)

Organentscheidungen einschließlich der Sanktionen ausgeübt wird.

4. unverändert

5. Die Unterwerfung unter die Vereinsgewalt des DFB, des Landes- und/oder Regionalverbandes sowie die Übertragung der Vereinsgewalt zur Ausübung erfolgen, damit Verstöße gegen die ~~o. gem.~~ oben genannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können.

6. Mitarbeiter und Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu ~~einem oder~~ mehreren Teilnehmer(n)/Mutterverein(en) im Liga-Verband oder mit diesen verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings, des Spielbetriebes oder in einem anderen für den Verein wesentlichen Bereich stehen, dürfen nicht Mitglieder von Geschäftsführungs-, Vertretungs- oder Kontrollorganen des Vereins sein. Das gleiche gilt für Mitglieder von Geschäftsführungs-, Vertretungs- oder Kontrollorganen anderer Teilnehmer im Liga-Verband.

unverändert

§ 5 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§9)
- b) der Wahlausschuss (§ 10)
- c) der Verwaltungsrat (§ 11)
- d) der Vorstand (§ 12)
- e) ~~der Vorstandsbeirat (§ 13)~~

2. Mitglieder des Wahlausschusses, des Verwaltungsrates, des Vorstandes oder des Vorstandsbirates dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder von Geschäftsführungs- oder Kontrollorganen eines anderen Lizenzvereines sein, oder mit diesem in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, oder des Spielbetriebes stehen. Über Ausnahmegenehmigungen kann der DFB entscheiden.

2. Mitglieder des Wahlausschusses, des Verwaltungsrates **oder** des Vorstandes **oder** ~~des~~ ~~Vorstandsbirates~~ dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder von Geschäftsführungs- oder Kontrollorganen eines anderen Lizenzvereines sein, oder mit diesem in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung (**Komma entfällt**) oder des Spielbetriebes stehen. **Über Ausnahmegenehmigungen** Ausnahmen kann der DFB entscheiden.

§ 6 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:

- a) Aktive Mitglieder: Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres, die eine Sportart ausüben
 - b) Jugendmitglieder: Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
 - c) Passive Mitglieder: Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres, die keine Sportart ausüben.
 - d) Ehrenmitglieder: Gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung
 - e) Fördernde Mitglieder: Personen, Gesellschaften, juristische Personen und Vereine, die einen Beitrag nach Vereinbarung zahlen und Rechte und Pflichten aus dieser Mitgliedschaft nicht in Anspruch nehmen können.
2. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind nur die Mitglieder: a) - d).
3. Auf Vorschlag des Vorstandes können durch die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernannt werden.
4. Die Aufnahme aktiver, passiver und jugendlicher Mitglieder erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Die Anträge noch nicht Volljähriger müssen von ihrem gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein. Bei Ablehnung des Aufnahmegeruchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes bzw. durch Verlust der Rechtsfähigkeit. Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Schluss eines

§ 6 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

4. unverändert

5. unverändert

Geschäftsjahres erfolgen und ist dem Vorstand spätestens einen Monat vorher durch eingeschriebenen Brief anzugeben. Für aktive Mitglieder gelten die einschlägigen Bestimmungen des zuständigen Verbandes.

6. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Der Vorstand kann einen solchen Beschluss fassen, wenn das betreffende Mitglied:

- a) nach schriftlicher Abmahnung und vorheriger Androhung des Ausschlusses mit der Beitragszahlung länger als 6 Monate im Rückstand ist.
- b) vorsätzlich gegen die Vereinssatzungen und Beschluss der Vereinsorgane verstößt oder
- c) gröblich das Ansehen des Vereins schädigt.

Das betreffende Mitglied ist in den Fällen b) und c) vor der Beschlussfassung zu hören. Der Ausschluss ist mit dem Mitglied unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe, der Widerspruch zulässig. Auf diese Möglichkeit muss das ausgeschlossene Mitglied bei der Bekanntgabe des Ausschlusses hingewiesen werden. Der Widerspruch ist durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten. Über den Widerspruch entscheidet der Verwaltungsrat des Vereins nach Einholung der Stellungnahme des Vorstandes und nach Anhören des ausgeschlossenen Mitglieds endgültig. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erloschen sämtliche mit Mitgliedschaft verbundenen Ansprüche an den Verein, insbesondere jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen. Das ausgeschiedene Mitglied hat seine Mitgliedskarte sowie etwa in seiner Obhut befindliche, dem Verein gehörende Gegenstände, Urkunden oder Schriftstücke an die Geschäftsstelle des Vereins herauszugeben.

§ 7 Rechts- und Verfahrensordnung

1. Streitigkeiten innerhalb des Vereins, insbesondere unter Vereinsmitgliedern, sowie zwischen Mitgliedern und dem Verein sollen stets vereinsintern geregelt und gegebenenfalls geahndet werden. Dies betrifft insbesondere alle Formen von unsportlichem Verhalten,

6. unverändert

Das betreffende Mitglied ist in den Fällen b) und c) vor der Beschlussfassung zu hören. Der Ausschluss ist mit dem Mitglied unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe (**Komma entfällt**) der Widerspruch zulässig. Auf diese Möglichkeit muss das ausgeschlossene Mitglied bei der Bekanntgabe des Ausschlusses hingewiesen werden. Der Widerspruch ist durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten. Über den Widerspruch entscheidet der Verwaltungsrat des Vereins nach Einholung der Stellungnahme des Vorstandes und nach Anhören des ausgeschlossenen Mitglieds endgültig. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erloschen sämtliche mit **der** Mitgliedschaft verbundenen Ansprüche an den Verein, insbesondere jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen. Das ausgeschiedene Mitglied hat seine Mitgliedskarte sowie etwa in seiner Obhut befindliche, dem Verein gehörende Gegenstände, Urkunden oder Schriftstücke an die Geschäftsstelle des Vereins herauszugeben.

§ 7 Rechts- und Verfahrensordnung

1. unverändert

Verstöße gegen die Vereinssatzung oder die Anfechtung von Entscheidungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

2. Der ordentliche Rechtsweg (z. B. für eine Klage vor dem Zivil- oder Arbeitsgericht, eine Strafanzeige oder eine Privatklage) darf nur beschritten werden, wenn die beabsichtigte Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens dem Verwaltungsrat schriftlich zehn Tage vorher mitgeteilt wird und dieser eine vereinsinterne Beilegung und Beendigung der Streitigkeit innerhalb einer Frist von vier Wochen für unmöglich erklärt hat.
3. Ahndungen und Entscheidungen des Verwaltungsrates werden durch den Vorstand zulässig. Diese ist innerhalb von 10 Tagen nach der Bekanntgabe beim Vorstand einzulegen. Erachtet der Vorstand die Beschwerde für begründet, so hat er hier abzuheften. Andernfalls ist die Sache unverzüglich dem Verwaltungsrat zur Entscheidung zuzuleiten.
4. Über das Strafmaß entscheidet der Vorstand bzw. der Verwaltungsrat nach pflichtgemäßem Ermessen. Dabei sind folgende Strafen und Maßnahmen zulässig:
 - a) Verwarnung
 - b) Verweis
 - c) Ordnungsgelder bis 250,-€
 - d) Enthebung aus Vereinsämtern auf Zeit und Dauer
 - e) Ausschluss auf Zeit und DauerDaneben kann der Verwaltungsrat andere sachdienliche Maßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen anordnen, insbesondere die Neufassung von Beschlüssen durch die Vereinsorgane, soweit er deren Rechtswidrigkeit feststellt.
5. Die Entscheidungen des Verwaltungsrates sind endgültig.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Die von jedem Mitglied zu zahlenden Vereinsbeiträge werden in einer Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit festgesetzt. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Alle Mitglieder haben das Recht, bei sportlichen Übungen und Vereinsversammlungen, gegen Entrichtung

2. unverändert
3. **Gegen Ahndungen und Entscheidungen des Vorstandes in Streitigkeiten nach Ziffer 1 ist die Beschwerde zulässig.**
Satz 2 bis 4 unverändert

4. unverändert

5. unverändert

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Die von jedem Mitglied zu zahlenden **Vereinsbeiträge Mitgliedsbeiträge** werden in einer **Mitgliederversammlung** mit 2/3 Mehrheit **der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder** festgesetzt. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Alle Mitglieder haben das Recht, bei sportlichen Übungen und

- eines festgesetzten Eintrittsgeldes, teilzunehmen.
2. Der Vorstand kann in besonderen Fällen den Beitrag ermäßigen.
- § 9 Mitgliederversammlungen**
1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
 2. Sie wählt aus den eigenen Reihen einen Wahlausschuss und auf Vorschlag dieses Wahlausschusses einen Verwaltungsrat. Die Mitgliederversammlung entlastet den Verwaltungsrat sowie den Vorstand und ist allein zuständig für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins. Sie hat das Recht, den Vorstand abzuberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und der Verwaltungsrat deshalb eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen hat.
 3. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in jedem Jahr bis zum 31. Dezember stattfinden. Sie ist vom Vorstand einzuberufen.
 4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn:
 - a) der Vorstand, oder
 - b) der Verwaltungsrat, oder
 - c) mindestens 1/3 der Mitglieder mit begründetem Antrag dies beantragen.
 In den Fällen b) und c) ist der Vorstand verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
 5. Die Mitglieder sind unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch die nachfolgenden Veröffentlichungen einzuladen. Die Einladung kann durch Veröffentlichung in den örtlichen Tageszeitungen „Die Glocke“, „Westfalen-Blatt“, „Neue Westfälische“ und regionalen Anzeigblättern, sowie auf der Homepage des Vereins erfolgen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung gilt als ordnungsgemäß erfolgt, wenn die Einberufung nach einer der vorgenannten Einberufungsformen unter Beachtung der dortigen Voraussetzungen vorgenommen worden ist. Die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung der Mitgliederversammlung soll Vereinsveranstaltungen (Komma entfällt) gegen Entrichtung eines festgesetzten Eintrittsgeldes (Komma entfällt) teilzunehmen.
 2. unverändert
- § 9 Mitgliederversammlungen**
1. unverändert
 2. unverändert
 3. unverändert
 4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn:
 - a) der Vorstand (Komma entfällt) oder
 - b) der Verwaltungsrat (Komma entfällt) oder
 - c) unverändert
 5. unverändert

bei deren Beginn festgestellt und in der Niederschrift vermerkt werden.

6. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung soll enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr
- c) Entlastung des Vorstandes und des Verwaltungsrates
- d) Wahl von zwei Kassenprüfern
- e) In Wahljahren: Neuwahlen des Wahlausschusses, des Verwaltungsrates, des Vorstandsbeirates, Bestellung des Vorstandes durch den Verwaltungsrat
- f) Anträge und Verschiedenes

Anträge und Wahlvorschläge aus den Reihen der Mitglieder sind spätestens 10 Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung, schriftlich an den Verein zu Händen des Vorstandes einzureichen.

7. Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgerecht gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Tagesordnung ist in jedem Fall zu ergänzen, wenn ein fristgerecht gestellter Antrag, der nicht auf die Tagesordnung gesetzt wurde, die Unterstützung von mindestens 1/10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder findet.

8. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können in der Versammlung als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Die Behandlung erfordert eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

9. Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Versammlung. In Wahljahren leitet ein von der Versammlung gewählter Versammlungsleiter die Versammlung nach der Entlastung des Vorstandes bis zur Neubestellung des Vorsitzenden des Vorstandes.

10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches von dem Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

11. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der

6. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung soll enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr
- c) Entlastung des Vorstandes und des Verwaltungsrates
- d) Wahl von zwei Kassenprüfern
- e) In Wahljahren: Neuwahlen des Wahlausschusses, des Verwaltungsrates, ~~des Vorstandsbeirates~~, Bestellung des Vorstandes durch den Verwaltungsrat
- f) Anträge und Verschiedenes

Anträge und Wahlvorschläge aus den Reihen der Mitglieder sind spätestens 10 Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung **(Komma entfällt)** schriftlich an den Verein zu Händen des Vorstandes einzureichen.

7. unverändert

8. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können in der ~~Versammlung~~ **Mitgliederversammlung** als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Satz 2 unverändert.

9. Ein Vorstandsmitglied ~~des Vorstandes~~ leitet die Versammlung. In Wahljahren leitet ein von der Versammlung gewählter Versammlungsleiter die Versammlung nach der Entlastung des Vorstandes bis zur Neubestellung ~~des~~ **Vorsitzenden** des Vorstandes.

10. unverändert

11. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf

- anwesenden stimmberechtigten Mitglieder; Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
12. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
13. Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, es sei denn, dass $\frac{1}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine andere Art der Abstimmung beantragt.
14. Zu einer Wahl auf Vorschlag des Wahlausschusses ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Ansonsten ist zu einer Wahl die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Wird diese im ersten Wahlgang nicht erreicht, so entscheidet im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit derjenigen Stimmen, die für die drei stimmhöchsten Bewerber des ersten Wahlganges abgegeben werden.
- die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
12. unverändert
13. unverändert
14. unverändert
- ## § 10 Wahlausschuss
- Die Aufgabe des Wahlausschusses besteht darin, der Mitgliederversammlung Vorschläge zur Wahl des Verwaltungsrates und des Vorstandsbeirates zu machen. Der Wahlausschuss besteht aus mindestens drei, höchstens jedoch fünf Mitgliedern des Vereins. Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Sämtliche Mitglieder des Wahlausschusses müssen langjährige Vereinsmitglieder sein. Die Amtszeit des Wahlausschusses beträgt fünf Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- ## § 11 Verwaltungsrat
1. Der Verwaltungsrat besteht aus fünf, höchstens 11 Mitgliedern. Er ist mit mindestens fünf Mitgliedern beschlussfähig. Der Verwaltungsrat wird von der Mitgliederversammlung aufgrund von Vorschlägen des Wahlausschusses gewählt. Der Verwaltungsrat kann entweder zusammen oder einzeln gewählt werden. Seine Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Sollten vorgeschlagene Kandidaten nicht gewählt werden, sind aber mindestens fünf
- ## § 10 Wahlausschuss
- Die Aufgabe des Wahlausschusses besteht darin, der Mitgliederversammlung Vorschläge zur Wahl des Verwaltungsrates ~~und des Vorstandsbeirates~~ zu machen.
- Satz 2 – 5: unverändert
- ## § 11 Verwaltungsrat
1. unverändert
2. unverändert

Personen gewählt, so dass der Verwaltungsrat beschlussfähig ist, kann in einer neuen Mitgliederversammlung die Vervollständigung nach gleichem Wahlschema nachgeholt werden. Ist der Verwaltungsrat nach der Wahl nicht beschlussfähig, so ist die Neuwahl in einer Mitgliederversammlung, spätestens einen Monat nach der Mitgliederversammlung, nach gleichem Wahlschema durchzuführen.

3. Der Verwaltungsrat bestellt den Vorsitzenden des Vorstandes.
4. Wird ein Mitglied des Verwaltungsrates zum Vorstand bestellt, so scheidet dieses aus dem Verwaltungsrat aus. In einem solchen Fall muss innerhalb eines Monats durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Wahlausschusses eine Ergänzungswahl stattfinden.
5. Die vom Vorsitzenden des Vorstandes vorgeschlagenen Vorstandsmitglieder werden gleichfalls vom Verwaltungsrat bestellt, wobei ein Rückgriff auf Mitglieder des Verwaltungsrates ausgeschlossen ist. Wird dem Vorschlag des Vorsitzenden ganz oder teilweise nicht entsprochen, muss der Vorsitzende innerhalb einer Frist von zwei Wochen einen neuen Vorschlag unterbreiten. Wird auch diesem nicht oder nur teilweise entsprochen, ist ein neuer Vorsitzender vom Verwaltungsrat zu bestellen.
5. ~~Die vom Vorsitzenden des Vorstandes vorgeschlagenen Vorstandsmitglieder werden gleichfalls vom Verwaltungsrat bestellt, wobei ein Rückgriff auf Mitglieder des Verwaltungsrates ausgeschlossen ist. Wird dem Vorschlag des Vorsitzenden ganz oder teilweise nicht entsprochen, muss der Vorsitzende innerhalb einer Frist von zwei Wochen einen neuen Vorschlag unterbreiten. Wird auch diesem nicht oder nur teilweise entsprochen, ist ein neuer Vorsitzender vom Verwaltungsrat zu bestellen.~~
6. Der Verwaltungsrat kann die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Ziel verlangen, den Vorstand oder einzelne Mitglieder vorzeitig abzuberufen, sofern nach seiner Auffassung ein wichtiger Grund vorliegt.
7. Zu den Aufgaben des Verwaltungsrates gehört es, die Geschäftsführung des Vereins zu überwachen. Für den Fall, dass der Verein die Vereinseinrichtung 2. Liga benutzt, bestellt der Verwaltungsrat im Einvernehmen mit dem DFB einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer, der einmal jährlich den vom Verein erstellten Jahresabschluss und den Lagebericht prüft. Die Person des Wirtschaftsprüfers muss spätestens nach Ablauf des fünften Jahres wechseln.
6. ~~Zu den Aufgaben des Verwaltungsrates gehört es, dem Vorstand eine Geschäftsordnung zu geben und die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen. Für den Fall, dass der Verein die Vereinseinrichtung 2. Liga oder 3. Liga benutzt, bestellt der Verwaltungsrat im Einvernehmen mit dem DFB einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der/die einmal jährlich den vom Verein erstellten Jahresabschluss und den Lagebericht prüft. Die Person des Wirtschaftsprüfers/der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft muss~~

- spätestens nach Ablauf des fünften Jahres wechseln.
8. Ansonsten schlägt der Verwaltungsrat die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung vor.
 9. Der Verwaltungsrat beschließt zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres den vom Vorstand vier Wochen vorher vorzulegenden Finanzplan. Im Falle der Benutzung der Vereinseinrichtung 2. Liga ist dieser Finanzplan dem DFB vorzulegen.
 10. Der Vorstand bedarf stets der Zustimmung des Verwaltungsrates zu folgenden Geschäften:
 - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
 - b) Übernahme von Bürgschaften und Eingehung von Mitverpflichtungen für Verbindlichkeiten Dritter
 - c) Abschluss von Darlehensverträgen und Stundungsvereinbarungen sowie von Sicherungsgeschäften dazu
 - d) Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften jeder Art, deren Laufzeit entweder ein Jahr überschreitet oder die einen einmaligen oder jährlichen Gegenstandswert von mehr als 60.000,00 € haben.
 11. Durch Mehrheitsbeschluss des Verwaltungsrates kann dieser, sowie im Einzelfall wie generell, des Abschluss von Rechtsgeschäften durch den Vorstand auch außerhalb des vorstehenden Rahmens von seiner Einwilligung abhängig machen. Die Zustimmung des Verwaltungsrates ist vorher schriftlich einzuholen.
 - 12 Dem Verwaltungsrat obliegen darüber hinaus die Aufgaben der Rechts- und Verfahrensordnung nach § 7.
 13. Der Verwaltungsrat beschließt darüber hinaus über die hauptamtliche Tätigkeit eines Vorstandsmitgliedes gem. § 12 Ziffer 10.
 14. Die Verwaltungsratsmitglieder haften dem Verein für jeden grobfärlässig oder vorsätzlich versursachten Schaden, insbesondere auch für solche Schäden, die durch Rechtshandlungen des Vorstandes dem Verein zugefügt werden und bei
 7. Ansonsten schlägt der Verwaltungsrat die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung vor.
 8. Satz 1: unverändert
Satz 2: Er beschließt ferner – im Falle der Zugehörigkeit des Vereins zur 2. Liga oder 3. Liga – die in § 12 Ziffer 8. genannten unterjährig vorzulegenden Unterlagen, bevor diese dem DFB vorgelegt werden.
 9. Der Vorstand bedarf stets der Zustimmung des Verwaltungsrates zu folgenden Geschäften:
 - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
 - b) Übernahme von Bürgschaften und Eingehung von Mitverpflichtungen für Verbindlichkeiten Dritter
 - c) Abschluss von Darlehensverträgen und Stundungsvereinbarungen sowie von Sicherungsgeschäften dazu
 - d) Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften jeder Art, deren Laufzeit entweder ein Jahr überschreitet oder die einen einmaligen oder jährlichen Gegenstandswert von mehr als 60.000,00 € haben.
 10. Durch Mehrheitsbeschluss des Verwaltungsrates kann dieser, sowie im Einzelfall sowie generell, des den Abschluss von Rechtsgeschäften durch den Vorstand auch außerhalb des vorstehenden Rahmens von seiner Einwilligung abhängig machen. Die Zustimmung des Verwaltungsrates ist vorher schriftlich einzuholen.
 11. Dem Verwaltungsrat obliegen darüber hinaus die Aufgaben der Rechts- und Verfahrensordnung nach § 7.
 12. Der Verwaltungsrat beschließt darüber hinaus über die hauptamtliche Tätigkeit eines Vorstandsmitgliedes gem. § 12 Ziffer 10.
 13. Die Verwaltungsratsmitglieder haften dem Verein für jeden grobfärlässig oder vorsätzlich verursachten Schaden, insbesondere auch für solche Schäden, die durch Rechtshandlungen des Vorstandes dem Verein zugefügt werden und bei ordnungsgemäßer Erfüllung der

- ordnungsgemäßer Erfüllung der Aufsichtspflichten hätten abgewendet werden können.
15. Sitzungen des Verwaltungsrates finden entsprechend den Erfordernissen des Vereins statt.
16. Der Verwaltungsrat fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, jedoch möglichst einstimmig. Er ist berechtigt, gesetzlich zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Personen mit der Vorbereitung von Beschlüssen und der Kontrolle der Durchführung von Beschlüssen zu beauftragen.
17. Die Einberufung der Sitzungen erfolgt auf Einladung von mindestens zwei Verwaltungsratsmitgliedern oder durch Vorstandsbeschluss.
18. Die Vorstandsmitglieder sowie die Mitglieder des Vorstandsbeirates haben auf Einladung des Verwaltungsrates an den Verwaltungsratssitzungen teilzunehmen. Sie haben kein Stimmrecht.
19. Dem 1. Vorsitzenden und seinem Stellvertreter ist die jederzeitige Teilnahme an den Sitzungen zu ermöglichen. Sie haben ebenfalls kein Stimmrecht.
20. Der Verwaltungsrat verfährt im Übrigen nach einer Geschäftsordnung, die er sich selbst gibt.
- Aufsichtspflichten hätten abgewendet werden können.
14. Sitzungen des Verwaltungsrates finden entsprechend den Erfordernissen des Vereins statt.
15. Der Verwaltungsrat fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, jedoch möglichst einstimmig. Er ist berechtigt, gesetzlich zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Personen mit der Vorbereitung von Beschlüssen und der Kontrolle der Durchführung von Beschlüssen zu beauftragen.
16. Die Einberufung der Sitzungen erfolgt auf Einladung von mindestens zwei Verwaltungsratsmitgliedern oder durch Vorstandsbeschluss.
17. Die Vorstandsmitglieder ~~sowie die Mitglieder des Vorstandsbeirates~~ haben auf Einladung des Verwaltungsrates an den Verwaltungsratssitzungen teilzunehmen. Sie haben kein Stimmrecht.
19. ~~Dem 1. Vorsitzenden und seinem Stellvertreter ist die jederzeitige Teilnahme an den Sitzungen zu ermöglichen. Sie haben ebenfalls kein Stimmrecht.~~
18. Der Verwaltungsrat verfährt im Übrigen nach einer Geschäftsordnung, die er sich selbst gibt.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Wahrnehmung aller Vereinsaufgaben, sofern sie nicht satzungsgemäß anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.
 2. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
- Der gesamte Vorstand wird auf die Dauer von
- § 12 Vorstand
1. unverändert
 2. Der Vorstand besteht aus mindestens 4 maximal 5 Vorstandsmitgliedern,
 - a) dem Vorstand (Bereich: Sport)
 - b) dem Vorstand (Bereich: Organisation und Struktur)
 - c) dem Vorstand (Bereich: Finanzen)
 - d) dem Vorstand (Bereich: Marketing)
 - e) ggf. einem weiteren Vorstand (für einen vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Bereich)

Der gesamte Vorstand wird auf die Dauer von

zwei Jahren vom Verwaltungsrat bestellt. Eine wiederholte Bestellung ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amts dauer aus, so wird ein Nachfolger unverzüglich durch den Verwaltungsrat nach Maßgabe der Satzung bestellt.

3. Der Vorstand gilt als bestellt, wenn er das Amt annimmt. Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Beide Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der 2. Vorsitzende den Verein nur dann, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Erklärungen bedürfen in diesem Fall zusätzlich der Zustimmung des Schatzmeisters. Eine wechselseitige Bevollmächtigung ist ausgeschlossen.
4. Urkunden und Verträge, aus denen sich für den Verein vermögensrechtliche bzw. finanzielle Verpflichtungen über einen Gegenstandswert von 5.000,-€ ergeben, sowie alle Verträge mit Lizenz- bzw. Vertragsspielern müssen schriftlich abgeschlossen werden.
5. Der Vorstand entscheidet eigenverantwortlich über die ideellen, sportlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Belange des Vereins, soweit diese Befugnis nicht satzungsgemäß anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Ihm obliegt insbesondere die Darstellung des Vereins in der Öffentlichkeit. Der 1. Vorsitzende koordiniert die Arbeit des Vorstandes und repräsentiert den Verein nach außen.
6. Das Vorstandshandeln hat sich am Interesse des Vereins, dem Vereinszweck und den gesetzlichen Vorschriften auszurichten.
7. Der Vorstand hat insbesondere entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen die Pflichten des Vereins sorgfältig zu erfüllen, insbesondere die Buchhaltungs-, Bilanzierungs- und Steuervorschriften. Er erfüllt weiter die Arbeitgeberpflichten im Sinne der arbeits-, steuer- und sozialrechtlichen Bestimmungen. Er führt die Geschäfte des Vereins.
8. Der Vorstand hat zu Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Haushaltsplan zu erstellen und dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vorzulegen. Es sind dem Verwaltungsrat die betriebswirtschaftlichen Daten zur Berichterstattung unter Gegenüberstellung zum Haushaltsplan

zwei Jahren vom Verwaltungsrat bestellt.

Satz 3 und 4 unverändert.

3. Satz 1 unverändert
Satz 2: Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind alle Vorstandsmitglieder. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.
Satz 3 und 4 werden gestrichen.
4. unverändert
5. Der Vorstand entscheidet eigenverantwortlich über die ideellen, sportlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Belange des Vereins, soweit diese Befugnis nicht satzungsgemäß anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Ihm obliegt insbesondere die Darstellung des Vereins in der Öffentlichkeit. **Der 1. Vorsitzende koordiniert die Arbeit des Vorstandes und repräsentiert den Verein nach außen.**
6. unverändert
7. unverändert
8. **Der Vorstand hat zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Finanzplan sowie insbesondere die entsprechend der jeweiligen Ligazugehörigkeit erforderlichen unterjährigen wirtschaftlichen Auswertungen und Ausarbeitungen zu erstellen und dem Verwaltungsrat rechtzeitig zur Genehmigung**

vorzulegen.

vorzulegen. Es sind dem Verwaltungsrat die betriebswirtschaftlichen Daten zur Berichterstattung unter Gegenüberstellung zum Finanzplan vorzulegen.

9. Der Vorstand kann bis zu vier Beisitzer bestellen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen. Aufgabe der Beisitzer ist es, den Vorstand in wirtschaftlichen und rechtlichen Fragen zu unterstützen. Den Beisitzern sind die Teilnahmen an den Sitzungen des Vorstandes und Wortmeldungen gestattet. Sie haben jedoch kein Stimmrecht. Die Bestellung erfolgt jeweils für zwei Jahre und ist jederzeit durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes widerruflich.
10. Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein für jeden grobfärlässig oder vorsätzlich verursachten Schaden. Sie sind ehrenamtlich tätig. Durch Beschluss des Verwaltungsrates ist eine hauptamtliche Tätigkeit eines Vorstandmitgliedes möglich. Hauptamtliche Vorstandsmitglieder dürfen keine ordentlichen Mitglieder des Vereins sein. Eine etwaige Mitgliedschaft ruht während der Dauer der hauptamtlichen Tätigkeit.
11. Tätigkeitsvergütungen und sonstige pauschale Aufwandsentschädigungen können an Vorstandsmitglieder und sonstige für den Verein tätige Mitglieder gezahlt werden, wenn diese nicht unangemessen hoch sind (§ 55 Abs. 1 Nr. 3 AO).

§ 13 Vorstandsbeirat

1. Zur Unterstützung des Vorstandes wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Wahlausschusses ein Vorstandsbeirat gewählt. Der Beirat hat mindestens drei, höchstens sieben Mitglieder. Der Vorstand kann den Beiratsmitgliedern insbesondere die Aufgabenbereiche des Pressesprechers, des sportlichen Leiters, des technischen Beraters und des rechtlichen Beraters übertragen. Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 14 Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung die

~~Der Vorstand kann bis zu vier Beisitzer bestellen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen. Aufgabe der Beisitzer ist es, den Vorstand in wirtschaftlichen und rechtlichen Fragen zu unterstützen. Den Beisitzern sind die Teilnahmen an den Sitzungen des Vorstandes und Wortmeldungen gestattet. Sie haben jedoch kein Stimmrecht. Die Bestellung erfolgt jeweils für zwei Jahre und ist jederzeit durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes widerruflich.~~

- ~~Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein für jeden grobfärlässig oder vorsätzlich verursachten Schaden. Sie sind ehrenamtlich tätig. Durch Beschluss des Verwaltungsrates ist eine hauptamtliche Tätigkeit eines Vorstandmitgliedes möglich. Hauptamtliche Vorstandsmitglieder dürfen keine ordentlichen Mitglieder des Vereins sein. Eine etwaige Mitgliedschaft ruht während der Dauer der hauptamtlichen Tätigkeit.~~
- ~~Tätigkeitsvergütungen und sonstige pauschale Aufwandsentschädigungen können an Vorstandsmitglieder und sonstige für den Verein tätige Mitglieder gezahlt werden, wenn diese nicht unangemessen hoch sind (§ 55 Abs. 1 Nr. 3 AO).~~

§ 13 Vorstandsbeirat

~~1. Zur Unterstützung des Vorstandes wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Wahlausschusses ein Vorstandsbeirat gewählt. Der Beirat hat mindestens drei, höchstens sieben Mitglieder. Der Vorstand kann den Beiratsmitgliedern insbesondere die Aufgabenbereiche des Pressesprechers, des sportlichen Leiters, des technischen Beraters und des rechtlichen Beraters übertragen. Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.~~

§ 13 Auflösung

~~1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung die~~

Auflösung mit 3/4 der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Die Abstimmung erfolgt durch Stimmzettel. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen mit Zustimmung des Finanzamtes an die Gemeinde Verl, die es unmittelbar oder ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat und zwar in erster Linie im Sinne des § 2 dieser Satzung, dies gilt nicht, insoweit die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen vor dem Auflösungsbeschluss einen anderen gemeinnützigen Verwendungszweck bestimmt. Die Durchführung dieses Beschlusses ist abhängig von der Zustimmung des Finanzamtes.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung Übergangsregelungen

1. Vorstehende Satzung tritt nach Genehmigung der Mitgliederversammlung mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Am gleichen Tage erlischt die bisherige Satzung. Die Vereinsorgane können auf der Grundlage der geschlossenen Satzungsänderung Beschlüsse fassen, die mit der Eintragung der Satzungsänderung wirksam werden.

Verl, den _____

(1. Vorsitzender) (2. Vorsitzender)

Auflösung mit 3/4 der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Die Abstimmung erfolgt durch Stimmzettel. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen mit Zustimmung des Finanzamtes an die **Stadt Verl**, die es unmittelbar oder ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat und zwar in erster Linie im Sinne des § 2 dieser Satzung, dies gilt nicht, insoweit die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen vor dem Auflösungsbeschluss einen anderen gemeinnützigen Verwendungszweck bestimmt. Die Durchführung dieses Beschlusses ist abhängig von der Zustimmung des Finanzamtes.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung Übergangsregelungen

1. unverändert

2. Soweit das zuständige Vereinsregister im Zuge der Anmeldung von Satzungsänderungen, Ergänzungen oder Änderungen für erforderlich erachtet, wird der Vorstand hiermit zur Vornahme von Satzungsänderungen, die für die Eintragung der angemeldeten Satzungsänderung im Vereinsregister erforderlich sind, ermächtigt.

Verl, den _____

(Vorstand) (Vorstand)